20. Wahlperiode

Drucksache **20/7938**

HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2022

Kleine Anfrage

Lisa Gnadl (SPD) vom 17.02.2022

Jobradleasing

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Hessen ermöglicht es den Angestellten im öffentlichen Dienst der Kommunen, per Entgeltumwandlung günstig ein Dienstfahrrad zu leasen. Für Beamtinnen und Beamte besteht diese Möglichkeit nicht, da dies das hessische Beamtenrecht nicht zulässt. In anderen Bundesländern (bspw. Baden-Württemberg) hingegen besteht eine solche Leasingmöglichkeit auch für Beamtinnen und Beamte.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum ist in Hessen das Leasing eines Jobrads per Entgeltumwandlung nur für Angestellte des öffentlichen Dienstes der Kommunen, nicht aber für die Beamtinnen und Beamten möglich?

Für die kommunalen Tarif-Beschäftigten in Hessen gilt der in der Entgeltrunde 2020 zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) und den Gewerkschaften geschlossene Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020. Für die hessischen Landesbeschäftigten gibt es keine vergleichbare tarifvertragliche Vereinbarung; sie wurde von den Gewerkschaften in der letzten Entgeltrunde auch nicht thematisiert. Ohne eine solche tarifvertragliche Vereinbarung ist es rechtlich ausgeschlossen, eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings umzusetzen, da Barlohnumwandlungen nach § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz (TVG) ohne eine entsprechende tarifvertragliche Vereinbarung nur zulässig sind, sofern sie eine Änderung der tarifvertraglichen Regelung zugunsten der Tarifbeschäftigten enthalten. Dies wäre hier nicht der Fall.

Bei den Dienstbezügen der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter wäre eine Entgeltumwandlung nach den geltenden Vorschriften rechtlich ebenfalls nicht möglich und systemfremd.

§ 2 Abs. 3 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) erfüllt eine qualitätssichernde Funktion für den öffentlichen Dienst und schließt deswegen einen vollständigen oder teilweisen Verzicht der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen aus.

Die Vorschrift ist die Kehrseite des Verbots der Gewährung einer höheren als der gesetzlich festgelegten Besoldung durch Zusicherung oder Vereinbarung. Sie verleiht dem verfassungsrechtlichen System der Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) und dem Leistungsprinzip nach Art. 33 Abs. 2 GG Ausdruck.

Jede Entgeltumwandlung, die letztlich zu einem Minus der ausgezahlten Bezüge führen würde, tangierte nach ihrer Wirkung das Verzichtsverbot.

Frage 2. Plant die Landesregierung, das Beamtenrecht in diesem Punkt anzupassen?

Eine Anpassung des Beamtenrechts ist in diesem Punkt nicht vorgesehen.

Frage 3. Fördert die Landesregierung für die genannten Personengruppen auf andere Weise die Anschaffung von Fahrrädern für den Arbeitsweg?

Die Landesregierung unterstützt den nachhaltigen und umweltverträglichen Fahrradverkehr. Sie unterstützt deshalb die Fahrradmobilität der Haushalte der Landesbediensteten insbesondere auf deren Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem unverzinslichen Vorschuss zum

Eingegangen am 7. April 2022 · Ausgegeben am 8. April 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Erwerb eines Fahrrades. Die Landesbediensteten können so ohne zwischengeschaltetes Leasingverfahren frei entscheiden und Eigentum an einem beliebig gewünschten Fahrradtyp erwerben und den Vorschuss mit niederschwelligen monatlichen Tilgungsraten über die Bezügestellen zurückzahlen. Von der Richtlinie werden Fahrräder ebenso wie auch e-Bikes erfasst.

Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ergeben sich aus der am 01.01.2019 in Kraft getretenen Richtlinie für die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades (Fahrrad-RL, StAnz. 50/2018, S. 1428).

Darüber hinaus wird mit dem Landesticket Hessen, das ebenfalls privat genutzt werden kann, bereits seit dem Jahr 2017 eine attraktive und klimafreundliche Möglichkeit der Mobilität angeboten, von der rund 150.000 Bedienstete des Landes Hessen profitieren.

Wiesbaden, 29. März 2022

Peter Beuth